

Kassel documenta Stadt  
Stadtverordnetenversammlung  
Ausschuss für Finanzen,  
Wirtschaft und Grundsatzfragen

Geschäftsstelle:  
Büro der  
Stadtverordnetenversammlung  
Cenk Yildiz  
cenk.yildiz@kassel.de  
Telefon 0561 787 1225  
Fax 0561 787 2182

Rathaus  
Obere Königsstraße 8  
34117 Kassel  
W 224a

Behördennummer 115  
Rechtshinweise  
zur elektronischen  
Kommunikation  
im Impressum unter  
www.kassel.de

34112 Kassel documenta Stadt

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen  
der Stadtverordnetenversammlung  
Kassel

**Kassel** documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

2. März 2015  
1 von 2

zur **44.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen lade ich ein für

**Mittwoch, 11. März 2015, 17:00 Uhr,  
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

#### **Tagesordnung:**

- 1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2015;**  
- Liste 2/2015 -  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
- 101.17.1590 -
- 2. Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages für die Wasserversorgung in der  
Stadt Kassel**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
- 101.17.1603 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und  
Gleichstellung)
- 3. Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 19.05.2014  
(Erste Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda  
- 101.17.1614 -  
(gleichzeitig im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und  
Gleichstellung)

**4. Erhöhung Parkgebühren**

Anfrage der FDP-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Frank Oberbrunner

- 101.17.1591 -

**5. Airport Kassel Erfolg durch kreative Buchführung?**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert

- 101.17.1609 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Friedrich  
Vorsitzende

**Niederschrift**

über die 44. öffentliche Sitzung

**des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

am **Mittwoch, 11. März 2015, 17:00 Uhr**

im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

19. März 2015

1 von 8

**Anwesende:**

**Mitglieder**

Petra Friedrich, Vorsitzende, SPD

Dorothee Köpp, 1. stellvertretende Vorsitzende, B90/Grüne

Bernd-Peter Doose, 2. stellvertretender Vorsitzender, CDU

Dr. Rabani Alekuzei, Mitglied, SPD (Vertretung für Hermann Hartig)

Anke Bergmann, Mitglied, SPD

Christian Geselle, Mitglied, SPD

Stefan Kurt Markl, Mitglied, SPD (Vertretung für Wolfgang Decker)

Dr. Günther Schnell, Mitglied, SPD

Dieter Beig, Mitglied, B90/Grüne

Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne

Karl Schöberl, Mitglied, B90/Grüne

Georg Lewandowski, Mitglied, CDU

Birgit Trinczek, Mitglied, CDU

Dr. Norbert Wett, Mitglied, CDU

Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke

Frank Oberbrunner, Mitglied, FDP

Bernd W. Häfner, Mitglied, FREIE WÄHLER (Vertretung für Dr. Bernd Hoppe)

**Teilnehmer mit beratender Stimme**

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten

Marina Kuchminskaja-Eimer, Vertreterin des Ausländerbeirates

Klaus Hansmann, Vertreter des Behindertenbeirates

**Magistrat**

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Dr. Jürgen Barthel, Stadtkämmerer, SPD

Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne

**Schriftführung**

Edith Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Cenk Yildiz, Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Entschuldigt:**

Ruth Fürsch, Mitglied, B90/Grüne

Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne

**Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen**

Wolfram Schäfer, Revisionsamt  
 Peter Schaumburg, Kämmerei und Steuern  
 Klaus Koch, Hauptamt  
 Manfred Niepel, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt  
 Dr. Joachim Benedix, Personal- und Organisationsamt

**Tagesordnung:**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2015; - Liste 2/2015 - | 101.17.1590 |
| 2. Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel   | 101.17.1603 |
| 3. Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 19.05.2014 (Erste Änderung)  | 101.17.1614 |
| 4. Erhöhung Parkgebühren   | 101.17.1591 |
| 5. Airport Kassel Erfolg durch kreative Buchführung?   | 101.17.1609 |

Vorsitzende Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 2. März 2015 ordnungsgemäß einberufene 44. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

Vorsitzende Friedrich gibt bekannt, dass die

**Stadtverordneten**

Bernd-Peter Doose  
 Frank Oberbrunner

**und aus der Verwaltung**

Frau Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung  
 der Veröffentlichung von Film- und Tonaufnahmen ihrer Person nicht zustimmen.

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2015; - Liste 2/2015 -  
 Vorlage des Magistrats  
 - 101.17.1590 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 99 Abs. 1 HGO die in der rückseitigen Liste 2/2015 enthaltene überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2015 wie eine über- und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus) 3 von 8

im Ergebnishaushalt in Höhe von 47.040,00 €.“

Oberbürgermeister Hilgen beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
den

### **Beschluss**

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2015; - Liste 2/2015 -, 101.17.1590, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Geselle

## **2. Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1603 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird ermächtigt, den mit der Städtischen Werke Netz+Service GmbH (NSG) als bisherigen Konzessionär verhandelten Wegenutzungsvertrag für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs mit der NSG abzuschließen.
2. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei  
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke, FDP  
Ablehnung: Demokratie erneuern/Freie Wähler  
Enthaltung: --  
den

4 von 8

### Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel, 101.17.1603, wird **zugestimmt**.

Den Ausschussmitgliedern liegt ein Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke vor, der von Stadtverordneten Selbert, Fraktion Kasseler Linke, eingebracht und begründet wird. Stadtkämmerer Dr. Barthel nimmt dazu Stellung und erläutert die Vorlage. Auch beantwortet er die Fragen der Ausschussmitglieder.

#### ➤ Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschlusstext für die Vorlage 101.17.1603 wird wie folgt ergänzt:

1. Der Magistrat wird ermächtigt, den mit der Städtischen Werke Netz+Service GmbH (NSG) als bisherigen Konzessionär verhandelten Wegenutzungsvertrag für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs mit der NSG abzuschließen. **Der Magistrat stellt sicher, dass in den Wegenutzungsvertrag für die Wasserversorgung Vereinbarungen für die Höhe von Mindestinvestitionen für die Bereitstellung von Trinkwasserleitungen analog zu den Regelungen bei der Neuvergabe des Wegenutzungsvertrages für Strom und Gas festgelegt werden.**
2. ...
3. **Der Magistrat berichtet jährlich gegenüber der Stadtverordnetenversammlung über die Höhe der geplanten und tatsächlich erfolgten Investitionen im Bereich der Trinkwasserversorgung.**

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei  
Zustimmung: Kasseler Linke  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler  
Enthaltung: --  
den

## Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel, 101.17.1603, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Köpp

### 3. Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 19.05.2014 (Erste Änderung)

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1614 -

## Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 19.05.2014 (Erste Änderung) in der aus Anlage 1 zur dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.

2. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Oberbürgermeister, die zur Durchführung der Parkgebührenordnung erforderlichen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen zu treffen.“

Die Vorlage wird von Stadtbaurat Nolda erläutert. Im Anschluss beantwortet er die zahlreichen Nachfragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke  
den

**Beschluss**

6 von 8

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 19.05.2014 (Erste Änderung), 101.17.1614, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Doose

**4. Erhöhung Parkgebühren**

Anfrage der FDP-Fraktion

- 101.17.1591 -

**Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie wirkt sich die Gebührenerhöhung der neuen Parkgebührenordnung bisher auf die Einnahmen der Stadt aus?
2. Wie hoch sind im Vergleich die Einnahmen durch Parkgebühren vor der Satzungsänderung in den Jahren 2011, 2012, 2013 und Ende September 2014?
3. Wie hoch sind die Einnahmen seit der Parkgebührenerhöhung ab dem 29.09.2014 bis heute?
4. Ist unter Berücksichtigung der mit der neuen Parkgebührenordnung verbundenen Extrainvestitionen (wie Automatenumstellung, Neuanschaffung, Beschilderung, Handyparken, Zählzusatzkosten und Einstellung Zusatzpersonal im Ordnungsamt) wie erwartet ein höheres positives Einnahmeergebnis erzielt worden?
  - a) Wenn ja, gegenübergestellt Kosten und Einnahmen im Einzelnen in welcher Höhe?
  - b) Wenn nein, wie bewertet dies der Magistrat und welche Maßnahmen werden zukünftig ergriffen?
5. Gibt es Erkenntnisse darüber, dass seit der Erhöhung eine Verdrängung durch Park-Such-Verkehr in parkgebührenfreie Zonen stattfindet?
  - a) Wenn ja, in welchem Umfang?

6. Ist dem Magistrat bekannt, ob und in welchem Umfang die durchgeführten Parkgebührenerhöhungen und die Ausweitung der Parkgebührenzonen Auswirkungen auf den Innenstadte Einzelhandel haben?

Stadtbaurat Nolda beantwortet die Anfrage und die sich anschließenden Fragen der Ausschussmitglieder. Er sagt eine schriftliche Beantwortung der Anfrage mit der Niederschrift zu.

**Nach Beantwortung durch Stadtbaurat Nolda erklärt Vorsitzende Friedrich die Anfrage für erledigt.**

#### **5. Airport Kassel Erfolg durch kreative Buchführung?**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1609 -

#### **Anfrage**

Wir fragen den Magistrat:

1. Ist es zutreffend, dass es eine neue Einnahme in der Flughafen GmbH „Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI)“ in Höhe von 2.5 Mio für 2015 geplant ist?
2. Ist es zutreffend, dass das jahresbezogene Defizit in 2015 mit 5.5 Mio Euro genau um 2.5 Mio unter dem 8 Mio Euro Defizit des Jahresplans 2014 liegt?
3. Ist es zutreffend, dass durch weitere Zahlungen von ca 5.5 Mio Euro von Anteilseignern das offizielle Ergebnis des Flughafens auf die schwarze Null gedrückt wird, ohne dass die öffentlichen Eigentümer einen Euro weniger für den Flughafen ausgegeben hätten?
4. Wer von den Eigentümern der Flughafen GmbH wird die 2.5 Mio DAWI Zuschüsse in welcher Höhe zahlen?
5. Welche Beschlüsse sind wann als Basis für diese neuen DAWI Zahlungen in welchen Gremien gefasst worden, bitte auflisten?
6. Ist es zutreffend, dass es einen neuen Kredit der Flughafen GmbH über 11.4 Mio für bisher nicht abgedeckte Investitionskosten gibt?
7. Ist es zutreffend, dass damit die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Kassel, des Kreistags des Landkreis Kassel und der Gemeinde Calden keine weiteren Gelder für die Investitionskosten mehr leisten zu wollen umgangen werden?
8. Ist es zutreffend, dass die Kreditzinsen bei diesem Umgehungsgeschäft für die Flughafen GmbH mit 7.5 % erheblich über den Kosten für Kredite direkt bei den öffentlichen Eigentümern liegen?

9. Welche Mehrkosten in Euro entstehen den einzelnen Eigentümern bei diesem Umweggeschäft über die Zeit bis zur Tilgung des 11.4 Mio Kredits? 8 von 8
10. Welche konkreten Maßnahmen verbergen sich hinter den für das Jahr 2014 einmalig ausgewiesenen Rückstellungen mit dem Stichwort Umstrukturierungs-kosten und Rechts/und Beratungskosten in Gesamthöhe von 1.37 Mio Euro?

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, begründet die Anfrage.

Stadtkämmerer Dr. Barthel sieht sich nicht in der Lage, die Fragen im Einzelnen zu beantworten. Die in der Anfrage aufgeworfenen Fragestellungen stammen aus nicht öffentlichen Unterlagen des Aufsichtsrates der Flughafen GmbH Kassel. Die Flughafen GmbH lehnt die Beantwortung der Anfrage aus Gründen der Verschwiegenheitspflicht der Geschäftsführung ab.

**Nach Stellungnahme von Stadtkämmerer Dr. Barthel erklärt  
Vorsitzende Friedrich die Anfrage für erledigt.**

**Ende der Sitzung:** 18:14 Uhr

Petra Friedrich  
Vorsitzende

Cenk Yildiz  
Schriftführer

Vorlage Nr. 101.17.1590

24. Februar 2015  
1 von 2

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 99 Abs. 1 HGO (vorläufige Haushaltsführung) für das Jahr 2015; - Liste 2/2015 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 99 Abs. 1 HGO die in der rückseitigen Liste 2/2015 enthaltene überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung (wirkt sich nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2015 wie eine über- und außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung aus)

im Ergebnishaushalt in Höhe von 47.040,00 €.“

**Begründung:**

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung sind die Vorschriften des § 100 HGO hinsichtlich der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nicht anwendbar, weil die Haushaltssatzung noch nicht in Kraft ist. Zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2015 bedarf es noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die genehmigungspflichtigen Teile dieser Satzung und danach der Bekanntmachung.

Gemäß § 99 Abs. 1 HGO darf die Gemeinde jedoch während der vorläufigen Haushaltsführung die Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Da die Berechtigung zur Leistung von Ausgaben gemäß § 99 Abs. 1 HGO weitgehend mit den Anforderungen an über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO identisch ist, werden bei der Prüfung der im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung beantragten Mehraufwendungen/-auszahlungen die gleichen Voraussetzungen wie bei der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gefordert.

Während der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung können Mehrausgaben gemäß der Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ausschließlich von Magistrat (bis 50.000 €; in Fällen, die keinen Aufschub dulden bis 100.000 €) oder Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden. Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ist unabhängig von Wertgrenzen auch dann gegeben, wenn ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll. 2 von 2

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkung auf den Fehlbedarf des Ergebnishaushalts. Die Mehraufwendung/-auszahlung sowie der Deckungsvorschlag sind auf der Rückseite des Einzelantrags begründet.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung  
über - und außerplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste 2/2015

**1. Ergebnishaushalt**

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag in €	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag in €
1	I	801 00 000	712 70 00	./.	47.040,00	911 11 006	630 10 00	./.	47.040,00
					47.040,00				

-I- / -10- / -101-  
Dezernat/Amt

Kassel, 28. Jan. 2015  
Sachbearbeiter/in: Fr. Herzog  
Telefon: 70 12

**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung**

gem. § 100 Abs. 1 HGO

gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2015	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	80101 Magistrat	
Sachkonto	712 700 0 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	
Kostenstelle	801 00 000 Allgemeine Kostenstelle Magistrat	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		0,00 €
Davon bereits verplant		0,00 €
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>		<b>47.040,00 €</b>

**Deckung**

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	100 Hauptamt	
Sachkonto	630 10 00 Dienst-, Amtsbezüge einschl. tarifl. Zul.	47.040,00 €
Kostenstelle	911 11 006 Personalkostenplanung 10006	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
<b>Deckungsmittel insgesamt *</b>		<b>47.040,00 €</b>

\* Beträge müssen übereinstimmen !

## Eingehende Begründung

---

### 1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Die Rathauskantine erfreut sich innerhalb des Rathauses großer Beliebtheit. Insbesondere die angebotenen Speisen sind qualitativ hochwertig und preislich angemessen. Der Pächter der Rathauskantine hat den Pachtvertrag zum 31. August 2014 gekündigt, da der bisherige Gewinn zur Betretung des Lebensunterhaltes nicht auskömmlich ist. Um den Betrieb aufrecht zu erhalten, wurde in der Zeit vom 01. Juli bis 31. Dezember 2014 außerplanmäßig ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von 15.000,00 EUR gewährt. Die Überprüfung der finanziellen Situation, die erst nach Erstellung der Veränderungslisten für den Haushalt 2015 endgültig fertig gestellt und somit nicht mehr im Haushalt 2015 berücksichtigt werden konnte, hat ergeben, dass eine wirtschaftliche Weiterführung des Kantinenbetriebes nur unter Gewährung eines Betriebskostenzuschusses möglich ist. Um den weiteren Betrieb der Rathauskantine zu gewährleisten, soll dem Pächter daher ein Zuschuss gewährt werden. In der Vergangenheit wurden die Räumlichkeiten saniert, um eine adäquate Verpflegung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten. Mehrere Vorpächter haben den Verpflegungsauftrag, anders als der jetzige Pächter, nicht erfüllen können. Die Stadt sieht den Verpflegungsauftrag als Maßnahme der Fürsorgepflicht gegenüber der Beschäftigten und Beamten. Im Zuge des Zuschusses werden diverse Auflagen zur Kostenersparnis aufgezeigt und es erfolgt eine Deckelung des Zuschusses. Der Zuschuss beträgt monatlich 3.920,00 EUR, für das Jahr 2015 somit insgesamt 47.040,00 EUR

### 2. des Deckungsvorschlages

Von Amt -11- wird die Deckung durch die Kostenstelle 911 11 006, Sachkonto 630 10 00 (Dienst-, Amtsbezüge einschl. Zulagen) zur Verfügung gestellt. Die im Haushaltsplan 2015 veranschlagten Mittel werden voraussichtlich nicht in der vollen Höhe benötigt.

  
.....  
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezernenten/der Dezernentin)

  
.....  
Mitzeichnung beteiligter Ämter

### Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt. .  
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....  
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.1603

23. Februar 2015  
1 von 2

## Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird ermächtigt, den mit der Städtischen Werke Netz+Service GmbH (NSG) als bisherigen Konzessionär verhandelten Wegenutzungsvertrag für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs mit der NSG abzuschließen.
2. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

### Begründung:

1. Die Stadt Kassel hat sich auf der Grundlage der Stellungnahme der Anwaltssozietät GÖRG, Frankfurt/M., dazu entschlossen, den am 31.12.2014 ausgelaufenen, ursprünglich einheitlichen Konzessionsvertrag „Strom/Gas/Wasser“ im Wasserbereich nunmehr als separaten Wegenutzungsvertrag für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel in Einklang mit wettbewerbsrechtlichen Vorgaben ausnahmsweise ohne die Durchführung eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens nach Maßgabe der Grundsätze der Dienstleistungskonzessionsvergabe direkt mit dem bisherigen Konzessionär, der NSG, neu abzuschließen.

Der Wegenutzungsvertrag für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel ist dabei zwischen der Stadt Kassel und der NSG in mehreren Verhandlungsrunden in intensiver Abstimmung mit den jeweils zuständigen städtischen Fachämtern und dem Eigenbetrieb KASSELWASSER bis zur Abschlussreife verhandelt worden.

2. Gegenstand des Wegenutzungsvertrages für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel ist die Nutzung öffentlicher Verkehrswege im Stadtgebiet für den Bau und den Betrieb von Leitungen und sonstigen Anlagen zur öffentlichen Versorgung von Letztverbrauchern mit Trinkwasser sowie für Durchgangsleitungen (Wasserverteilungsanlagen). Der Vertrag soll am 01.01.2015 beginnen. 2 von 2

Der Wegenutzungsvertrag für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel steht im Zusammenhang mit dem zwischen der Stadt Kassel und der NSG abgeschlossenen Pacht- und Dienstleistungsvertrag vom 30.03.2012. Auf dieser vertraglichen Grundlage wird die Aufgabe der Wasserversorgung durch die Stadt Kassel seit dem 01.04.2012 in Gestalt des Eigenbetriebs KASSELWASSER wahrgenommen.

3. Der endverhandelte Wegenutzungsvertrag für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel ist als Anlage beigefügt.
4. Dieser Wegenutzungsvertrag weist für die Stadt Kassel erhebliche Vorteile gegenüber dem Vorgänger-Vertragswerk auf. So besteht nunmehr nach § 9 eine ausdifferenzierte und auf die Bedürfnisse der Stadt Kassel zugeschnittene Regelung zur Folgepflicht und den Folgekosten. Im Übrigen enthält der Vertrag erstmals Kündigungsrechte der Stadt Kassel. Diese kann nunmehr sowohl ordentlich als auch außerordentlich kündigen. Danach besteht etwa ein außerordentliches Lösungsrecht aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 dann, wenn der Konzessionär wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt. Im Übrigen besteht nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 ein Sonderkündigungsrecht der Stadt Kassel im Falle einer Veränderung der gesellschaftsrechtlichen Struktur bei der NSG.

Der vorliegende Wegenutzungsvertrag ist damit wesentlich besser auf die Bedürfnisse der Stadt Kassel abgestimmt als der gegenwärtige Vertrag mit der NSG.

Das gesamte Verfahren wurde durch die Anwaltssozietät GÖRG, Frankfurt/M. rechtlich begleitet.

Der Magistrat hat dieser Vorlage in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **Wegenutzungsvertrag für die Wasserversorgung in der Stadt Kassel**

zwischen der

Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117  
Kassel,

nachstehend: – Stadt –

und

Städtische Werke Netz + Service GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer,  
Königstor 3-13, 34117 Kassel,

nachstehend: – NSG –,

einzelnen oder beide gemeinsam nachstehend „Vertragspartner“ genannt.

### **Vorbemerkung**

- (1)** Ziel dieses Vertrages ist die Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und qualitativ hochwertigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit in der Stadt mit Trinkwasser durch Bereitstellung der öffentlichen Verkehrswege für den Betrieb des städtischen Wasserversorgungsnetzes.
- (2)** NSG ist Eigentümerin der im Stadtgebiet Kassel vorhandenen Wasserverteilungsanlagen. Da NSG bis zum 31.03.2012 die Wasserversorgung durchgeführt hat, verfügt sie über umfassendes Know-how in diesem Bereich. Als Eigentümerin der Wasserverteilungsanlagen benötigt NSG die Befugnis, diese Anlagen im öffentlichen Straßenraum der Stadt zu halten und zu betreiben.
- (3)** Seit dem 01.04.2012 wird die Aufgabe der Wasserversorgung durch die Stadt in Gestalt des Eigenbetriebs KASSELWASSER wahrgenommen, der sich der NSG nach Maßgabe eines Pacht- und Dienstleistungsvertrages vom 30.03.2012 in der jeweils gültigen Fassung bedient. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass sich dieses Zusammenwirken bei der Erfüllung der Wasserversorgungsaufgabe bewährt hat und beibehalten werden soll.

- (4) Die Stadt und die NSG messen der Versorgungssicherheit, der Qualitätssicherung und dem rationellen Umgang mit dem Gut Wasser besondere Bedeutung zu.
- (5) Im Hinblick auf diese Zielvorgaben werden die Stadt und die NSG vertrauensvoll zusammenarbeiten.

## **I. Kapitel: Wege- und Grundstücksnutzung**

### **§ 1 Wegenutzung**

(1) NSG erhält von der Stadt das Recht, die der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gemäß dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem Hessischen Straßengesetz (HStrG) im Vertragsgebiet für den Bau und Betrieb aller für die Wasserversorgung des Vertragsgebietes erforderlichen Leitungen und sonstigen Anlagen zur öffentlichen Versorgung von Letztverbrauchern sowie für Durchgangsleitungen (im Folgenden: Wasserverteilungsanlagen) zu nutzen.

(2) Der Standort sowie die bauliche Gestaltung oberirdischer Anlagen (z.B. Pumpanlagen, Hydranten) werden in beiderseitigem Einvernehmen gewählt, wobei der Stadt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der NSG insoweit das Letztentscheidungsrecht zukommt. Die Errichtung oberirdischer Anlagen hat sich dabei an der Funktion der Verkehrsflächen, an vorhandenen oberirdischen und unterirdischen Anlagen, Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten sowie in Bezug auf Grundstücke an einer möglichst grundstücksschonenden und zweckmäßigen Inanspruchnahme zu orientieren. Bei oberirdischen Anlagen sind durch die Wahl des Standortes und durch geeignete Maßnahmen Geräuschemissionen zu vermeiden. Der Betrieb der oberirdischen Anlagen hat nach den Regeln der Technik, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gelten, zu erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes erfordern. NSG gewährleistet, dass bei Inanspruchnahme der von der Stadt zur Verfügung gestellten Flächen die Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger, insbesondere unter Beachtung aller immissionsrechtlichen und emissionsrechtlichen Regelungen, möglichst gering sind.

(3) Auf Verlangen der Stadt wird die NSG auf eigene Kosten stillgelegte Wasserverteilungsanlagen ausbauen oder verdämmen. Die Stadt wird dieses Verlangen nur stellen, wenn sie ein berechtigtes Interesse am Ausbau hat, insbesondere wenn die Existenz der stillgelegten Anlagen städtische Vorhaben behindert. Die Kosten der NSG umfassen den Ausbau der betreffenden Leitungen sowie zusätzliche Tiefbau-

maßnahmen, soweit diese neben den Baumaßnahmen der Stadt für den Ausbau der Leitungen erforderlich sind.

## **§ 2 Grundstücksnutzung**

**(1)** Benötigt die NSG für den Bau und Betrieb der Wasserverteilungsanlagen städtische Grundstücke im Vertragsgebiet, die keine öffentlichen Verkehrswege sind, wird die Stadt sich bemühen, der NSG hierfür geeignete Grundstücksflächen zur Verfügung zu stellen. Die Vertragspartner werden für eine solche Nutzung eine gesonderte Vereinbarung einschließlich einer angemessenen Vergütungszahlung an die Stadt treffen. Die Höhe der Vergütungszahlung wird auf der Grundlage der Bodenrichtwerte nach der jeweils gültigen Bodenrichtwertekarte ermittelt. Liegt ein Bodenrichtwert nicht vor, so wird die Höhe der Vergütungszahlung auf der Grundlage von Werten vergleichbarer Flächen im Stadtgebiet ermittelt. Dies gilt auch für den Fall, dass Flächen durch Entwidmung keine öffentlichen Verkehrswege mehr darstellen. Das Recht zur Grundstücksnutzung nach der „*Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser*“ (im Folgenden: AVBWasserV) bleibt hiervon unberührt und geht dieser vertraglichen Regelung vor. § 1 Abs. 3 dieses Vertrages gilt entsprechend bei städtischen Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrswege sind.

**(2)** Sofern die Stadt eine Veräußerung von Grundstücken beabsichtigt, die mit Wasserverteilungsanlagen in Anspruch genommen sind, wird sie die NSG darüber informieren und auf ihre Aufforderung hin eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den Grundstücken bestellen. Die NSG zahlt dabei an die Stadt eine einmalige Entschädigung für das betroffene Grundstück in angemessener Höhe zuzüglich etwaig entstehender Grundstücksvermessungskosten. Für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung gilt § 2 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. NSG trägt die Kosten der Eintragung.

**(3)** Sind städtische Flächen wegen vorhandener Wasserverteilungsanlagen nicht mehr vermarktbar, erstattet die NSG der Stadt den jeweiligen Bodenwert dieser Grundstücksflächen ohne wertmäßige Berücksichtigung der Beeinträchtigung durch diese Wasserverteilungsanlagen. Eine nicht mehr bestehende Vermarktbarkeit im Sinne des Satzes 1 gilt dann als gegeben, wenn eine planungs- und baurechtlich zulässige Nutzung nicht mehr möglich oder erheblich eingeschränkt ist oder der Verkauf der betreffenden (Teil-)Fläche aufgrund der vorhandenen Wasserverteilungsanlagen der NSG gescheitert ist. Der Verkauf der Fläche gilt dann als im Sinne des Satzes 2 gescheitert, wenn ein Kaufinteressent den Erwerb des Grundstücks mit der

Begründung abgelehnt hat, dass auf der Fläche Wasserverteilungsanlagen der NSG vorhanden sind.

### **§ 3 Vertragsgebiet**

- (1) Das Vertragsgebiet ist in der als **Anlage 3.1** beigefügten Karte dargestellt.
- (2) Sofern das Gebiet der Stadt durch Eingemeindungen erweitert werden sollte, erweitert sich das Vertragsgebiet um diese Gebiete, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Vertragspartner werden die **Anlage 3.1** entsprechend aktualisieren.

## **II. Kapitel: Konzessionsabgaben und weitere Leistungen**

### **§ 4 Konzessionsabgaben**

(1) Die Stadt erhält Konzessionsabgaben im preis- und steuerrechtlich höchstzulässigen Umfang. Die Bemessungssätze für die Konzessionsabgabe betragen aufgrund der gegenwärtigen Einwohnerzahl der Stadt (100.001 bis 500.000) nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der *„Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände“* (KAE) vom 04.03.1941 (RAnz 1941, Nr. 57, S. 120) in der derzeit geltenden Fassung

- 1,5 vom Hundert der Roheinnahmen ausschließlich der Umsatzsteuer (Entgelte) für Wasserversorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher nicht zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Sondervertragskunden).
- 15 vom Hundert der Entgelte aus Wasserversorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Tarifkunden).

(2) Die Stadt meldet der NSG die Höhe der Entgelte aus Wasserlieferungen an Verbraucher durch den Eigenbetrieb KASSELWASSER nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 KAE spätestens nach Ablauf des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres.

## **§ 5 Zahlung und Dokumentation der Konzessionsabgaben**

(1) Die Stadt erhält vierteljährlich nachträglich bis zum 3. Werktag des Folgemonats Abschlagszahlungen in Höhe eines Viertels der für das Vorjahr gezahlten Konzessionsabgaben.

(2) Bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres erstellt die NSG eine Schlussrechnung über die Konzessionsabgaben, in der die Abrechnung sowie die zugrunde gelegten Daten nachvollziehbar dargelegt werden. Eine etwaige Differenz wird mit dem nächsten Abschlag verrechnet und nicht verzinst.

## **§ 6 Löschwasserkosten**

Die Kosten für die Löschwasservorhaltung trägt die Stadt, soweit nicht Maßnahmen des Objektschutzes von den Anliegern zu finanzieren sind. Der NSG bleibt unbenommen, mit den Anliegern eigene Verträge über den Objektschutz zu schließen.

## **§ 7 Anpassung von Konzessionsabgaben und weiteren Leistungen**

(1) Sofern zukünftig nach den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben Spielräume für die Gestaltung der Höhe oder Zahlungsweise der Konzessionsabgaben, die Einordnung in Kundengruppen oder die Gewährung von weiteren Leistungen bestehen, werden die Vertragspartner Verhandlungen über eine Anpassung der Regelungen dazu aufnehmen.

(2) Soweit es wirtschaftlich zumutbar ist, wird NSG der Gestaltung zustimmen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen für die Stadt am vorteilhaftesten ist.

## **III. Kapitel: Baumaßnahmen / Folgepflicht und Haftung**

### **§ 8 Baumaßnahmen an Wasserverteilungsanlagen**

(1) NSG und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.

(2) NSG errichtet die Anlagen im Stadtgebiet nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Aufgrabungsbedingungen der Stadt, **Anlage 8.2**, in der jeweils gültigen Fassung. § 1 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt. Sie wird diese so planen und errichten, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise gewährleistet ist. Dabei wird sie die Belange des Umwelt- und Denkmalschutzes in

besonderer Weise berücksichtigen. Im Übrigen verpflichtet sich die NSG, Baustellen emissionsarm zu betreiben. NSG gewährleistet weiterhin, dass bei der Planung Vorgaben berücksichtigt werden, welche die Stadt im Rahmen ihrer berechtigten Belange oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit macht.

Bedient sich die NSG zur Durchführung von Baumaßnahmen dritter Unternehmen (Nachunternehmer), so hat sie stets geeignete, insbesondere fachlich qualifizierte Unternehmen einzusetzen. Der Nachweis über die fachliche Qualifikation ist der Stadt auf deren Verlangen von der NSG zu erbringen. Nachunternehmer der NSG sind deren Erfüllungsgehilfen.

**(3)** NSG wird die Stadt nach Maßgabe der städtischen Aufgrabungsbedingungen (vgl. Anlage 8.2) in der jeweils gültigen Fassung so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an bestehenden Anlagen oder über die beabsichtigte erstmalige Errichtung oder Erweiterung von Anlagen schriftlich informieren, dass die Stadt ausreichend Zeit (in der Regel mindestens sechs Wochen) zu einer Stellungnahme hat. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Hausanschlüssen, Montage von Muffen mit einer Fläche von nicht mehr als 20 m<sup>2</sup> oder Schächte mit einer Grabenlänge von max. 20 m im öffentlichen Verkehrsraum) stimmt die NSG die betreffende Maßnahme mindestens 14 Tage vor Baubeginn unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie Vorlage eines Lageplans mit der Stadt (Baulastträger) ab. Sofern den Planungen der NSG öffentliche Interessen oder wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen, kann die Stadt innerhalb von zwölf Wochen eine Änderung dieser Planungen verlangen.

NSG verpflichtet sich, Arbeiten, sofern sie nicht zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsanlagen erfolgen, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Verkehrsbehörde mitzuteilen und mit dieser abzustimmen. Auf § 45 Abs. 6 StVO wird besonders hingewiesen.

**(4)** Ebenso wird die Stadt die NSG rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Anlagen und Leitungen oder deren Planung haben können. Die Stadt hat bei allen gegenüber Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen oder vergleichbaren Arbeiten diese Dritten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu verpflichten, sich über die Lage der Versorgungsleitungen bei der NSG zu erkundigen.

**(5)** Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.

**(6)** Die Stadt wird die NSG bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Anlagen und Leitungen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Stadtgebiet unterstützen. Soweit der Stadt hierdurch Aufwendungen entstehen, werden diese von der NSG erstattet.

**(7)** NSG hat bei Bauarbeiten die städtischen Anlagen (z.B. Anlagen der Straßenbeleuchtung, Bäume und Baumstandorte) nach Weisung der Stadt zu sichern und wiederherzustellen. Dies gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben und die betreffenden Anlagen mit Genehmigung der Stadt verlegt worden sind. Die gleiche Verpflichtung trifft die Stadt hinsichtlich der Anlagen der NSG. Die Stadt weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Anlagen der NSG entsprechend zu behandeln.

**(8)** Werden bei Aufgrabungen Anlagen der NSG gefunden, die altersbedingt nicht nach Maßgabe der städtischen Aufgrabungsbedingungen (vgl. Anlage 8.2) genehmigt wurden und nicht nach den Regeln der Technik (z. B. schleifender Schnitt) bzw. unter 0,7 m Abstand von Kanälen oder Kanalbauwerken verlegt sind, werden die Parteien eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für dadurch bedingte Mehrkosten treffen.

**(9)** Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die NSG die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach Maßgabe der städtischen Aufgrabungsbedingungen (vgl. Anlage 8.2) in der jeweils gültigen Fassung wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Entstandene Kostenvorteile oder Ersparnisse der Stadt sind anzurechnen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt die Übernahme durch die Stadt, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

Etwaige Mängel können von der Stadt innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung der Bauarbeiten geltend gemacht werden, das heißt nach Übernahme durch die Stadt. Kommt die NSG ihrer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nach Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der NSG zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Werden durch die Baumaßnahmen städtische Grünanlagen und Gehölze auch außerhalb öffentlicher Verkehrswege beschädigt (z. B. Lagerung von Baumaterial, Überfahren von Flächen), ist auf Veranlassung der NSG mit der Stadt nachträglich eine Schadensfeststellung durchzuführen.

**(10)** NSG verpflichtet sich, grundsätzlich ihre Wasserversorgungsleitungen nicht über oder in unmittelbarer Nähe von anderen Versorgungsleitungen (insbesondere Strom und Gas), von Bauwerken der Stadtentwässerung oder sonstigen Bauwerken zu verlegen. Ein Abstand von mindestens 70 cm zu Bauwerken der Stadtentwässerung ist insoweit grundsätzlich einzuhalten. Kann dieser Abstand im Einzelfall nicht eingehalten werden, werden die Parteien eine Vereinbarung über Ausgleichszahlungen für dadurch bedingte Mehrkosten treffen, wenn dadurch unzumutbar hohe Mehrkosten bei der Stadt entstehen.

**(11)** Das Kreuzen von Leitungen und Kanälen hat grundsätzlich nur rechtwinklig zu erfolgen.

**(12)** NSG führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Anlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard (GIS-Dokumentation) und hat die genaue Lage der Versorgungsleitungen in digitaler Form mitzuteilen. Sie stellt der Stadt jährlich eine aktualisierte Übersicht über die im Stadtgebiet vorhandenen Leitungen und Anlagen im Bezugssystem ETRS89/UTM über einen FTP-Server, möglichst in den Formaten ArcGIS-File-Geodatabase oder alternativ Shape, zur Verfügung. Es wird angestrebt, die Daten in das digitale Informationssystem der Stadt einzubinden.

**(13)** Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber bestehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen fachgerecht wiederhergestellt sind, so entscheidet, wenn beide Vertragsparteien sich nicht einigen können, ein gemeinsam zu bestellender Sachverständiger. Die Kosten des Sachverständigen trägt der unterliegende Vertragspartner. Der ordentliche Rechtsweg wird durch dieses Verfahren nicht ausgeschlossen.

## **§ 9 Folgepflicht und Folgekosten**

**(1)** Die Stadt kann von der NSG eine Änderung der Anlagen verlangen (Folgepflicht), sofern die Änderung im öffentlichen Interesse der Stadt liegt. Die Stadt wird die NSG vor allen Maßnahmen, die eine Änderung notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt und die NSG stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß unter angemessener Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der NSG beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Änderungen führt die NSG innerhalb angemessener Frist in der Weise durch, dass die betreffenden Maßnahmen die Stadt so wenig wie möglich beeinträchtigen.

(2) Erfolgt die Umverlegung innerhalb der ersten zehn Jahre nach Erstellung der Wasserverteilungsanlagen, tragen die NSG und die Stadt jeweils die Hälfte der Kosten der Umverlegung. Erfolgt die Umverlegung später, trägt die NSG 100 % der Kosten.

(3) Erfolgt die Änderung auf Veranlassung der NSG, so trägt die NSG die entstehenden Kosten.

(4) Bei Baumaßnahmen von Unternehmen, deren Gesellschaftsanteile sämtlich von der Stadt gehalten werden und Aufgaben der Stadt wahrnehmen (städtische Eigengesellschaften), gelten für die Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 9 dieses Vertrages.

(5) Falls ein Dritter an den Kosten beteiligt werden kann, werden die Vertragspartner ihn im möglichen Umfang zur Kostenübernahme heranziehen.

#### **IV. Kapitel: Laufzeit und Endschaft**

##### **§ 10 Laufzeit und Kündigung/Vertragsanpassung**

(1) Dieser Wegenutzungsvertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2034.

(2) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen, soweit nachstehend nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt für die Stadt insbesondere dann vor, wenn

- die NSG wesentlichen Pflichten aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit angemessener Nachfristsetzung, bezogen auf ein und dasselbe Ereignis, nicht nachkommt,
- vom Europäischen Gerichtshof oder vom Gericht Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaft rechtskräftig ein Verstoß gegen primäres oder sekundäres Gemeinschaftsrecht festgestellt wird, der in dem Abschluss dieses Vertrages seinen Grund hat und aus dem festgestellten Verstoß eine Rechtspflicht des Mitgliedstaates zur Beendigung des gemeinschaftsrechtswidrigen Zustandes resultiert oder dies von der Europäischen Kommission oder von einer zur Aufsicht über die Stadt bestimmten Be-

hörde unter Berufung auf die gerichtliche Entscheidung von der Stadt abverlangt wird.

Ein wichtiger Grund liegt für die NSG insbesondere dann vor, wenn sich durch exogene Ereignisse, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht eingetreten sind, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen derart verschlechtern, dass die NSG in ihrer Wirtschaftsplanung nachhaltig Fehlbeträge in der Wasserversorgung ausweisen müsste, die nicht durch innerbetriebliche Maßnahmen kompensiert werden können.

Als exogene Ereignisse gelten beispielsweise konjunkturelle Einflüsse, gesetzliche Änderungen, behördliche Maßnahmen und gerichtliche Entscheidungen. Nachhaltige Fehlbeträge im Sinne des Satzes 1 sind gegeben, wenn nach Eintritt des exogenen Ereignisses im Wirtschaftsplan oder in einem Nachtrag zum Wirtschaftsplan der NSG in fünf aufeinander folgenden Geschäftsjahren erhebliche Fehlbeträge in der Wassersparte ausgewiesen werden.

In diesem Falle legt die NSG der Stadt ihre geänderte Planung vor und belegt, dass die Ergebnisverschlechterung nicht durch betriebliche Maßnahmen kompensiert werden kann und stellt die Kündigung in Aussicht. Die Stadt kann die Kündigung abwenden, wenn sie ihrerseits binnen 24 Monaten, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Androhung der Kündigung, Maßnahmen ergreift, die im dritten Geschäftsjahr der NSG nach Inaussichtstellen der Kündigung den Jahresfehlbetrag der Wassersparte angemessen ausgleicht. Wird der Jahresfehlbetrag in diesem Geschäftsjahr nicht angemessen kompensiert, wird eine dann erklärte und zugegangene Kündigung sofort und ohne weitere Voraussetzung wirksam.

**(3)** Die Ausübung einer Kündigung aus wichtigem Grund ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

**(4)** Endet der zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die städtische Wasserversorgung bestehende Pacht- und Dienstleistungsvertrag vor Ablauf der Vertragslaufzeit des Wegenutzungsvertrages, so haben die Vertragsparteien das Recht, den Wegenutzungsvertrag insbesondere in Bezug auf die sich gegenwärtig aus dem Pacht- und Dienstleistungsvertrag ergebenden Leistungspflichten der NSG gegenüber der Stadt sowie in Bezug auf Pflichten zur Trinkwasserversorgung anzupassen.

**(5)** Für den Fall, dass nach der Unterzeichnung dieses Wegenutzungsvertrages ein Unternehmen neu einen beherrschenden Einfluss entsprechend der Definition des § 17 des Aktiengesetzes auf die NSG ausüben kann, steht der Stadt ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Stadt hat in diesem Fall das Recht, binnen 6 Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Wegenutzungsvertrag mit einer Frist

von 30 Monaten zu einem Monatsende zu kündigen. Das Sonderkündigungsrecht besteht nicht bei Umstrukturierungen innerhalb der Unternehmensgruppe der NSG.

**(6)** Die Regelungen dieses Vertrages finden auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit entsprechende Anwendung, bis die Vertragspartner einen Folgevertrag geschlossen haben oder aber ein neuer Vertrag zwischen der Stadt und einem Dritten zustande gekommen und die Netzübernahme nach Maßgabe des § 12 durch das neue Wasserversorgungsunternehmen erfolgt ist.

## **§ 11 Abstimmungs- und Informationspflichten vor Laufzeitende**

**(1)** NSG ist in den letzten zwei Jahren der Vertragslaufzeit verpflichtet, sich vor Baumaßnahmen mit einem erheblichen Umfang mit der Stadt abzustimmen.

**(2)** Beabsichtigt die Stadt die wettbewerbliche Vergabe einer Neukonzessionierung oder ist sie auch bei einer zulässigen Verlängerung des bisherigen Vertrages von Rechts wegen gehalten, eine wettbewerbliche Vergabe durchzuführen, ist die NSG verpflichtet, auf schriftliche Anforderung der Stadt binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Verlangens diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Vertrages erforderlich sind.

## **§ 12 Übertragung der Wasserverteilungsanlagen**

**(1)** Falls die Stadt nach Beendigung dieses Vertrages die für den Betrieb des Wasserversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Stadtgebiet dienenden Wasserverteilungsanlagen selbst übernehmen will, ist sie berechtigt, das Eigentum an den im Vertragsgebiet vorhandenen, für die örtliche Versorgung notwendigen Anlagen zu erwerben. Will die Stadt von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der NSG spätestens ein Jahr vor Vertragsende, im Falle der Beendigung aufgrund außerordentlicher Kündigung unverzüglich, schriftlich mit.

**(2)** Diese Berechtigung umfasst alle Wasserverteilungsanlagen im Vertragsgebiet, die für die Versorgung der Letztverbraucher im Vertragsgebiet notwendig sind, einschließlich der Anlagen, die gleichzeitig zusätzliche Funktionen haben. Anlagen, die ausschließlich der Durchleitung von Wasser durch das Vertragsgebiet dienen, verbleiben im Eigentum der NSG.

**(3)** Hat die Stadt vor Vertragsende ihre Erwerbsabsicht rechtzeitig mitgeteilt, so bedürfen alle ab diesem Zeitpunkt von der NSG beabsichtigten Investitionen im Stadtgebiet der Zustimmung der Stadt.

**(4)** Das Erwerbsrecht der Stadt ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte (z.B. auf den künftigen Vertragspartner der Stadt) übertragbar.

**(5)** Als Kaufpreis für die Wasserverteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung vereinbart. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse (Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge) kaufpreismindernd zu berücksichtigen.

### **§ 13 Entflechtung**

**(1)** Die Vertragspartner werden im Fall der Übertragung die kostengünstigste Lösung für eine möglicherweise erforderliche Trennung vom übrigen Netz der NSG und die Einbindung in das Netz des neuen Wasserversorgers wählen, sofern dem keine zwingenden Belange des Netzbetriebes entgegenstehen.

**(2)** Die Kosten der Entflechtung werden von der NSG und die Kosten der Einbindung werden von der Stadt oder von einem von der Stadt benannten Dritten, z. B. einem neuen Wasserversorger, getragen. Die Erforderlichkeit der Entflechtung ist nachzuweisen.

### **§ 14 Verbleibende Anlagen der NSG**

**(1)** Wasserleitungsanlagen, die ausschließlich einer Durchleitung von Wasser durch das Vertragsgebiet dienen, dürfen von der NSG auch nach Vertragsende für weitere 20 Jahre im Vertragsgebiet betrieben werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung setzt den Abschluss einer weiteren Vereinbarung mit der Stadt voraus. Gleiches gilt für stillgelegte Wasserverteilungsanlagen, soweit die Stadt nicht deren Entfernung verlangen kann.

**(2)** Für diese bei NSG verbleibenden Anlagen gelten die Regelungen zur Wegenutzung, zum Betrieb (einschließlich Rückbau), Baumaßnahmen, Folgepflicht/Folgekosten und Haftung auch nach Vertragsende.

## **V. Kapitel: Allgemeine Vertragsbestimmungen**

### **§ 15 Übertragung des Wegenutzungsvertrages**

- (1)** NSG darf diesen Wegenutzungsvertrag nur mit der schriftlichen Zustimmung der Stadt übertragen.
- (2)** Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Übertragung auf ein entsprechend der Definition des § 15 des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen erfolgt. In den übrigen Fällen steht es im freien Ermessen der Stadt, ob sie die Zustimmung erteilt.

### **§ 16 Sicherung des Netzeigentums**

- (1)** Die NSG darf das Eigentum am Wasserverteilungsnetz im Vertragsgebiet ohne Zustimmung der Stadt nicht auf Dritte übertragen. Insbesondere sind Sicherungsübereignungen und/oder Sale-And-Lease-Back-Geschäfte ohne Zustimmung der Stadt unzulässig. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn es sich bei dem Erwerber nach Abs. 1 Satz 1 um eine 100%tige Tochtergesellschaft der NSG handelt. Zudem ist die Zustimmung zu erteilen, wenn es sich bei dem Erwerber nach Abs. 1 Satz 1 um ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes handelt.
- (2)** Es steht im freien Ermessen der Stadt, ob sie eine in diesem Paragraphen vorbehaltene Zustimmung erteilt. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass die Übertragungsverpflichtung der NSG bei Vertragsablauf auch von einem etwaigen Dritten erfüllt wird.
- (3)** Die Regelungen dieses Paragraphen betreffen nicht die Übereignung stillgelegter und ausgebauter Wasserverteilungsanlagen. Die Regelungen dieses Paragraphen betreffen auch nicht die Übereignung nur einzelner Wasserverteilungsanlagen an angeschlossene Kunden und an vor- oder nachgelagerte Netzbetreiber.

### **§ 17 Haftung**

- (1)** NSG haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Anlagen der NSG entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die NSG nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die NSG wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der NSG abstimmen.

Für oberirdische Anlagen und bei Baumaßnahmen nach Maßgabe des § 8 trägt NSG die Verkehrssicherungspflicht.

**(2)** Die Stadt haftet der NSG für Beschädigungen an Anlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

### **§ 18 Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so verpflichten sich die Parteien eine Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren. Den Parteien ist das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002 – KZR 10/01 – bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser § 19 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

### **§ 19 Schriftform / Ausfertigungen**

**(1)** Änderungen und Ergänzungen dieses Wegenutzungsvertrages einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

**(2)** Der vorstehende Text stellt die vollständige Vereinbarung der Vertragspartner dar. Es gibt keine schriftlichen oder mündlichen Nebenabreden.

**(3)** Dieser Wegenutzungsvertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Kassel, den

Kassel, den

Stadt Kassel  
Der Magistrat

Städtische Werke Netz + Service GmbH

---

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

---

Eike Weldner  
Geschäftsführer

---

Dr. Jürgen Barthel  
Stadtkämmerer

---

Andreas Kreher  
Geschäftsführer

**Vorlage Nr. 101.17.1614**

10. März 2015  
1 von 2

**Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 19.05.2014  
(Erste Änderung)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 19.05.2014 (Erste Änderung) in der aus Anlage 1 zur dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.

2. Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Oberbürgermeister, die zur Durchführung der Parkgebührenordnung erforderlichen straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen zu treffen.“

**Begründung:**

Seit der Verleihung des Welterbetitels für den Bergpark Wilhelmshöhe sind erhebliche Verkehrsprobleme durch die gestiegenen Besucherzahlen entstanden. Die im letzten Jahr bereits durch die Museumslandschaft Hessen Kassel (mhk) durchgeführte Bewirtschaftung auf privatrechtlicher Basis hat nicht die erforderliche Wirkung bei der Beeinflussung der Verkehrsmengen ergeben. Die Parkplätze der mhk sollen zukünftig gemeinsam mit den öffentlichen Parkplätzen durch die Stadt Kassel öffentlich-rechtlich bewirtschaftet werden. Durch Vereinbarungen mit dem Land Hessen und der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, durch zusätzliche ÖPNV-Angebote zur Verkehrsentlastung im Bereich des Bergparks beizutragen. Die Erhebung von Parkgebühren soll dabei die Grundlage schaffen, entsprechende Angebote finanzieren zu können. Die gegenwärtigen Parkgebühren bei Großveranstaltungen sind hierfür nicht ausreichend.

Der Fahrgastwechsel des geplanten Busverkehrs muss -wie beim Hessentag- möglichst zügig durchgeführt werden und daher für die Besucherinnen und Besucher ohne separaten Fahrkartenkauf ablaufen.

Wie die Erfahrungen der letzten beiden Jahre gezeigt haben, ergeben sich durch Fahrscheinverkauf und Kontrolle unvermeidbare Verzögerungen. Durch das kostendeckende Kombiticketmodell können diese Verzögerungen vermieden werden.

2 von 2

Der wesentliche Vorteil der gemeinsamen Parkraumbewirtschaftung liegt somit in einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Bergpark.

#### Kosten:

Die Bewirtschaftung kann nicht durch Parkscheinautomaten oder andere technische Einrichtungen erfolgen, da diese größere, etwa zeitgleich ankommende Fahrzeugmengen nicht bedienen können. Wie bei allen anderen großen Veranstaltungsorten in Deutschland muss die Bewirtschaftung durch Servicepersonal erfolgen. Eigenes Personal steht dafür nicht zur Verfügung, so dass dies wie beim Hesttag an eine Firma vergeben werden muss.

Genauere Kosten können erst nach einer Ausschreibung genannt werden. Nach den Erfahrungen von mhk dürften diese sich auf ca. 50.000 € belaufen. Die Kosten für eine erstmalige StVO-gerechte Beschilderung werden ca. 1.000 € betragen. Die Kosten für die Ausstattung des Personals und die Herstellung der Parkscheine lassen sich derzeit noch nicht beziffern. Die Parkraumbewirtschaftung obliegt haushaltsrechtlich dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt.

#### Einnahmen:

Bei ähnlichen Besuchermengen (geschätzt 30.000 Parkvorgänge) wie in den letzten beiden Jahren ist mit Einnahmen von 210.000 € zu rechnen.

Die Bewirtschaftung soll kostendeckend erfolgen. Nach Gegenrechnung aller Kosten (u.a. kostenlose Busverbindung zum Herkules, Bewirtschaftungsaufwand, Unterhaltung der Plätze, Entgelt an mhk) ist kein Defizit zu erwarten.

Eine Synopse ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 09.03.2015 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**ORDNUNG**

**zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 19.05.2014**

**(Erste Änderung)**

**vom**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.11.2014 (BGBl. I S. 1802), und § 16 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.12.2012 (GVBl. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom \_ \_ \_ \_ \_ folgende Ordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 19.05.2014 (Erste Änderung) beschlossen:

**Artikel 1**

§ 9 wird zu § 9 Abs. 1 und wie folgt geändert:

„Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtgebiet Kassel, mit Ausnahme des in Abs. 2 genannten Bereiches, auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, betragen die Gebühren pro Kalendertag und Fahrzeug für:

- Krafträder 3,00 Euro
- Personenkraftwagen 5,00 Euro
- Kleinbusse / Wohnmobile 7,00 Euro
- Reisebusse und Kfz mit Anhänger 12,00 Euro

Die Gebühr kann auch durch ausgewiesenes Personal erhoben werden.“

## **Artikel 2**

In § 9 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtteil Wilhelmshöhe (Bereich Bergpark/Weltkulturerbestätte), auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, betragen die Gebühren pro Kalendertag und Fahrzeug für:

- Krafträder 5,00 Euro
- Personenkraftwagen 7,00 Euro
- Kleinbusse / Wohnmobile 10,00 Euro
- Reisebusse und Kfz mit Anhänger 20,00 Euro

Die Gebühr kann auch durch ausgewiesenes Personal erhoben werden.“

## **Artikel 3**

Diese Ordnung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den  
Stadt Kassel – der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Anlage 2  
Synopsis**

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG																								
<p><b>§ 9</b></p> <p>Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtgebiet Kassel, auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, betragen die Gebühren pro Kalendertag und Fahrzeug für:</p> <table><tr><td>- Krafträder</td><td>3,00 Euro</td></tr><tr><td>- Personenkraftwagen</td><td>5,00 Euro</td></tr><tr><td>- Kleinbusse/ Wohnmobile</td><td>7,00 Euro</td></tr><tr><td>- Reisebusse und Kfz mit Anhänger</td><td>12,00 Euro</td></tr></table> <p>Die Gebühr kann auch durch ausgewiesenes Personal erhoben werden.</p>	- Krafträder	3,00 Euro	- Personenkraftwagen	5,00 Euro	- Kleinbusse/ Wohnmobile	7,00 Euro	- Reisebusse und Kfz mit Anhänger	12,00 Euro	<p><b>§ 9</b></p> <p>(1) Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtgebiet Kassel, mit Ausnahme des in Abs. 2 genannten Bereiches, auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, betragen die Gebühren pro Kalendertag und Fahrzeug für:</p> <table><tr><td>- Krafträder</td><td>3,00 Euro</td></tr><tr><td>- Personenkraftwagen</td><td>5,00 Euro</td></tr><tr><td>- Kleinbusse/ Wohnmobile</td><td>7,00 Euro</td></tr><tr><td>- Reisebusse und Kfz mit Anhänger</td><td>12,00 Euro</td></tr></table> <p>Die Gebühr kann auch durch ausgewiesenes Personal erhoben werden.</p> <p>(2) Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtteil Wilhelmshöhe (Bereich Bergpark/Weltkulturerbestätte), auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, betragen die Gebühren pro Kalendertag und Fahrzeug für:</p> <table><tr><td>- Krafträder</td><td>5,00 Euro</td></tr><tr><td>- Personenkraftwagen</td><td>7,00 Euro</td></tr><tr><td>- Kleinbusse / Wohnmobile</td><td>10,00 Euro</td></tr><tr><td>- Reisebusse und Kfz mit Anhänger</td><td>20,00 Euro</td></tr></table> <p>Die Gebühr kann auch durch ausgewiesenes Personal erhoben werden.</p>	- Krafträder	3,00 Euro	- Personenkraftwagen	5,00 Euro	- Kleinbusse/ Wohnmobile	7,00 Euro	- Reisebusse und Kfz mit Anhänger	12,00 Euro	- Krafträder	5,00 Euro	- Personenkraftwagen	7,00 Euro	- Kleinbusse / Wohnmobile	10,00 Euro	- Reisebusse und Kfz mit Anhänger	20,00 Euro
- Krafträder	3,00 Euro																								
- Personenkraftwagen	5,00 Euro																								
- Kleinbusse/ Wohnmobile	7,00 Euro																								
- Reisebusse und Kfz mit Anhänger	12,00 Euro																								
- Krafträder	3,00 Euro																								
- Personenkraftwagen	5,00 Euro																								
- Kleinbusse/ Wohnmobile	7,00 Euro																								
- Reisebusse und Kfz mit Anhänger	12,00 Euro																								
- Krafträder	5,00 Euro																								
- Personenkraftwagen	7,00 Euro																								
- Kleinbusse / Wohnmobile	10,00 Euro																								
- Reisebusse und Kfz mit Anhänger	20,00 Euro																								



**Vorlage Nr. 101.17.1591**

17. Februar 2015  
1 von 2

## **Erhöhung Parkgebühren**

### **Anfrage**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie wirkt sich die Gebührenerhöhung der neuen Parkgebührenordnung bisher auf die Einnahmen der Stadt aus?
2. Wie hoch sind im Vergleich die Einnahmen durch Parkgebühren vor der Satzungsänderung in den Jahren 2011, 2012, 2013 und Ende September 2014?
3. Wie hoch sind die Einnahmen seit der Parkgebührenerhöhung ab dem 29.09.2014 bis heute?
4. Ist unter Berücksichtigung der mit der neuen Parkgebührenordnung verbundenen Extrainvestitionen (wie Automatenumstellung, Neuanschaffung, Beschilderung, Handyparken, Zählzusatzkosten und Einstellung Zusatzpersonal im Ordnungsamt) wie erwartet ein höheres positives Einnahmeergebnis erzielt worden?
  - a) Wenn ja, gegenübergestellt Kosten und Einnahmen im Einzelnen in welcher Höhe?
  - b) Wenn nein, wie bewertet dies der Magistrat und welche Maßnahmen werden zukünftig ergriffen?
5. Gibt es Erkenntnisse darüber, dass seit der Erhöhung eine Verdrängung durch Park-Such-Verkehr in parkgebührenfreie Zonen stattfindet?
  - a) Wenn ja, in welchem Umfang?

6. Ist dem Magistrat bekannt, ob und in welchem Umfang die durchgeführten Parkgebührenerhöhungen und die Ausweitung der Parkgebührenzonen Auswirkungen auf den Innenstadte Einzelhandel haben?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung.

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Frank Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

Stadtverordneten-Versammlung  
Kassel

Eing. 19. MRZ. 2015

Anlage zu TOP 4

Straßenverkehrs- und Tiefbauamt  
- 66 -

Kassel, 5. März 2015  
Uwe Bamberg/Manfred Niepel  
Tel.: 3124/3075

Dezernat VI

Eing.: 05. März 2015

Anl. *No*

*Anlage zum Protokoll*

**Anfrage der FDP-Fraktion zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen am 11. März 2015**  
**Berichterstatter: Stadtverordneter Frank Oberbrunner; Vorlage-Nr.: 101.17.1591**

**Erhöhung Parkgebühren**

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie wirkt sich die Gebührenerhöhung der neuen Parkgebührenordnung bisher auf die Einnahmen der Stadt aus?
2. Wie hoch sind im Vergleich die Einnahmen durch Parkgebühren vor der Satzungsänderung in den Jahren 2011, 2012, 2013 und Ende September 2014?
3. Wie hoch sind die Einnahmen seit der Parkgebührenerhöhung ab dem 29.09.2014 bis heute?
4. Ist unter Berücksichtigung der mit der neuen Parkgebührenordnung verbundenen Extrainvestitionen (wie Automatenumstellung, Neuanschaffung, Beschilderung, Handyparken, Zählzusatzkosten und Einstellung Zusatzpersonal im Ordnungsamt) wie erwartet ein höheres positives Einnahmeergebnis erzielt worden?
  - a) Wenn ja, gegenübergestellt Kosten und Einnahmen im Einzelnen in welcher Höhe?
  - b) Wenn nein, wie bewertet dies der Magistrat und welche Maßnahmen werden zukünftig ergriffen?
5. Gibt es Erkenntnisse darüber, dass seit der Erhöhung eine Verdrängung durch Park-Such-Verkehr in parkgebührenfreie Zonen stattfindet?
  - a) Wenn ja, in welchem Umfang? Anfrage FDP-Fraktion Vorlage-Nr. 101.17.1591
6. Ist dem Magistrat bekannt, ob und in welchem Umfang die durchgeführten Parkgebührenerhöhungen und die Ausweitung der Parkgebührenzonen Auswirkungen auf den Innenstadteinzelhandel haben?

- VI -

**Stellungnahme:**

Zu 1.) Die Erhöhung der Parkgebühren hat positiven Einfluss auf die Einnahmen der Stadt Kassel. Die Verpflichtungen aus dem Schutzschild können künftig erfüllt werden.

Zu 2. +3.) Die Einnahmen durch Parkgebühren im Zeitraum vom 01.10.2014 bis 28.02.2015 betragen insgesamt 2.938.585,64 € und lagen damit 845.198,21 € (28,76 %) höher als im vergleichbaren Zeitraum im Vorjahr.

Zu 4.) Durch die neue Parkgebührenordnung entstanden für die Beschaffung zusätzlicher Parkscheinautomaten, die Automatenumstellung und die neue Beschilderung Kosten in Höhe von insgesamt 221.798,08 €. Zählzusatzkosten sind nicht angefallen. Das Handyparken wird erst noch – ohne zusätzliche Kosten für die Stadt – realisiert. Bezüglich der Personalkosten im Ordnungsamt kann keine Aussage getroffen werden. Hierüber könnte das Personal- und Organisationsamt Auskunft geben.

Zu 5.) Jede Erhöhung von Parkgebühren führt zu erhöhtem Parkverkehr in den Randbereichen außerhalb der Parkgebührenzone. Der Umfang wird derzeit ermittelt. In der Regel normalisiert sich das Parkverhalten nach einer Eingewöhnungsphase.

Zu 6.) Belastbare Zahlen liegen derzeit noch nicht vor. Die Entwicklung wird beobachtet. Eine Auswertung kann auch hier erst nach der Eingewöhnungsphase erfolgen.

In Vertretung



Heiko Lehmkuhl

Vorlage Nr. 101.17.1609

16. Februar 2015  
1 von 2

## **Airport Kassel Erfolg durch kreative Buchführung?**

### **Anfrage**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Wir fragen den Magistrat:

1. Ist es zutreffend, dass es eine neue Einnahme in der Flughafen GmbH „Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI)“ in Höhe von 2.5 Mio für 2015 geplant ist?
2. Ist es zutreffend, dass das jahresbezogene Defizit in 2015 mit 5.5 Mio Euro genau um 2.5 Mio unter dem 8 Mio Euro Defizit des Jahresplans 2014 liegt?
3. Ist es zutreffend, dass durch weitere Zahlungen von ca 5.5 Mio Euro von Anteilseignern das offizielle Ergebnis des Flughafens auf die schwarze Null gedrückt wird, ohne dass die öffentlichen Eigentümer einen Euro weniger für den Flughafen ausgegeben hätten?
4. Wer von den Eigentümern der Flughafen GmbH wird die 2.5 Mio DAWI Zuschüsse in welcher Höhe zahlen?
5. Welche Beschlüsse sind wann als Basis für diese neuen DAWI Zahlungen in welchen Gremien gefasst worden, bitte auflisten?
6. Ist es zutreffend, dass es einen neuen Kredit der Flughafen GmbH über 11.4 Mio für bisher nicht abgedeckte Investitionskosten gibt?
7. Ist es zutreffend, dass damit die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Kassel, des Kreistags des Landkreis Kassel und der Gemeinde Calden keine weiteren Gelder für die Investitionskosten mehr leisten zu wollen umgangen werden?
8. Ist es zutreffend, dass die Kreditzinsen bei diesem Umgehungsgeschäft für die Flughafen GmbH mit 7.5 % erheblich über den Kosten für Kredite direkt bei den öffentlichen Eigentümern liegen?
9. Welche Mehrkosten in Euro entstehen den einzelnen Eigentümern bei diesem Umgehungsgeschäft über die Zeit bis zur Tilgung des 11.4 Mio Kredits?

10. Welche konkreten Maßnahmen verbergen sich hinter den für das Jahr 2014 2 von 2  
einmalig ausgewiesenen Rückstellungen mit dem Stichwort  
Umstrukturierungs-kosten und Rechts/und Beratungskosten in  
Gesamthöhe von 1.37 Mio Euro?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in:                      Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender